

Auszug aus Drucksache 16/5059 des Landtags von Baden-Württemberg "Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben", Ausgegeben 08.11.2018

3. Petition 16/878 betr. Parken auf Geh- und Radwegen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein behördliches Einschreiten gegen das Parken auf Geh- und Radwegen in der Stadt Ulm.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent rügt, dass teilweise die Geh- und Radwege von den Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Radfahrerinnen und Radfahrern nicht mehr benutzbar seien, weil Kraftfahrzeuge dort abgestellt würden. Der Petent ist der Auffassung, dass das Parken auf Rad- und Gehwegen unzulässig sei.

Auf seine Nachfrage hin teilte die Stadt dem Petenten mit, dass das Parken auf Gehwegen ohne entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig sei, außerhalb der Innenstadt des Stadtkreises aber toleriert werde, sofern andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht behindert würden. Eine Behinderung liege jedenfalls dann nicht vor, wenn für die Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer ein Geh- und Radweg von mindestens einem Meter verbleibe. In vielen Bereichen des Stadtgebietes werde so zusätzlicher Parkraum zur Verfügung gestellt und der Parkplatzsuchverkehr reduziert.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Aktuell bleiben Verstöße in der Stadt Ulm gegen das Parken auf Gehwegen außerhalb der Innenstadt ohne rechtliche Konsequenzen. Diese Duldung rechtswidrigen Parkens auf Gehwegen widerspricht der Straßenverkehrs-Ordnung und findet auch keine Rechtfertigung im Gewohnheitsrecht.

Im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt es der Stadt Ulm überlassen zu prüfen, ob nicht zulässiges Parkverhalten im Wege von Bußgeldverfahren geahndet oder das Parken durch entsprechende Beschilderung und Markierung zur Kennzeichnung der Parkflächen legalisiert werden soll:

Anders als bei der Verfolgung von Straftaten besteht zwar eine Ermittlungspflicht, aber kein Zwang zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Unter Anwendung des Opportunitätsprinzips entscheidet grundsätzlich die zuständige Bußgeldbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob und gegen wen sie ein Bußgeldverfahren einleitet. Fehlerhaft ist die Ausübung des Ermessens allerdings dann, wenn die Behörde eine Abwägung im Einzelfall gar nicht trifft und in Bereichen außerhalb der Innenstadt rechtswidrige Zustände stillschweigend duldet.

Mit Blick auf die Schaffung rechtmäßiger Verhältnisse können die Kommunen innerhalb der vom Gesetz- und Verordnungsgeber vorgegebenen Spielräume in eigener Zuständigkeit individuelle gebiets- und streckenbezogene Lösungen für den ruhenden Verkehr umsetzen. Dabei kann auch das Parken auf Gehwegen durch das Zeichen „Parken auf Gehwegen“ in der Regel in Verbindung mit einer Markierung zur Kennzeichnung der Parkflächen zugelassen werden. Dies ist in der Regel nicht wünschenswert, da es sich um eine von der ursprünglichen Straßenanlage nicht gewollte Ausweitung der vom Kfz-Verkehr genutzten

Fläche zu Lasten des Fußverkehrs handelt. Zu dem entsprechenden Zeichen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) ausgeführt, dass das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden darf, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängerinnen und Fußgängern gegebenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. Angaben zu den Breitenmaßen für Gehwege sind weder in der StVO noch in der VwV-StVO enthalten. Die Mindestbreite für Gehwege von 1,50 Meter (einschließlich Sicherheitsraum) wird daher im Wege einer Analogie auf Grundlage der VwV-StVO aus der Vorgabe einer lichten Breite von mindestens 2,50 Meter für gemeinsame Geh- und Radwege abzüglich des Verkehrsraumes von 1,0 Meter für den Radverkehr hergeleitet. Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden. Dabei ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass mobilitätseingeschränkte Personen und Personen mit Kinderwagen an keiner Stelle auf die Straße ausweichen müssen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, das Regierungspräsidium zu bitten, die Stadt Ulm anzuweisen, innerhalb einer Umsetzungsfrist von drei Monaten rechtmäßige Verhältnisse beim bislang geduldeten Gehwegparken herzustellen.

Berichterstatter: Rottmann